

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/033/2007

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Ulrike Gansauer	Datum: 05.11.2007 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	26.11.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

ARGE-Vertrag
- neue Vereinbarung (Vertrag) mit den Arbeitsagenturen Düsseldorf und Wuppertal

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsvertrag vom 30.08.2007 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv gem. § 44 b SGB II vom 30.05.2005 – hier: Änderung der §§ 1 Abs. 2 und 22 Abs. 4 - wird genehmigt.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Ulrike Gansauer	Datum: 05.11.2007 Az.: 50-1
---	--------------------------------

ARGE-Vertrag - neue Vereinbarung (Vertrag) mit den Arbeitsagenturen Düsseldorf und Wuppertal

Anlass der Vorlage:

Bekanntlich hatten verschiedene Kreise unter Federführung des Deutschen Landkreistages sowohl gegen den (finanzträchtigen) Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Kommunen wie auch gegen die Mischverwaltung in den ARGEen Verfassungsbeschwerde erhoben. Der Ausgang des Verfahrens könnte von erheblicher Bedeutung nicht nur für die Zukunft der kommunalen Aufgabenträgerschaft im SGB II, sondern auch für die Rolle der kreisfreien Städte und Kreise als „Sozialhilfeträger“ insgesamt sein. Erklärt das Gericht das SGB II bzw. die „ARGE-Konstruktion“ für verfassungswidrig, wird bundespolitisch eine erneute Entscheidung über die Zuständigkeit im Bereich der Betreuung von erwerbsfähigen Hilfeempfängern erforderlich sein.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen des letzten Arbeitskreises SGB II/ARGEen des Landkreistages NRW wurde festgestellt, dass eine Verhandlung über die Umwandlung der ARGEen in eine AöR bis zu den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes nicht sinnvoll zu führen sind. Daher müssen in den Fällen, in denen die ARGE-Verträge diesbezügliche Kündigungsmöglichkeiten enthalten, die Kündigungs- und Verhandlungsfristen nochmals angepasst werden.

Hierzu wurde durch den LKT NRW mit der Regionaldirektion der Arbeitsagentur ein Formulierungsvorschlag abgestimmt. Die Fristen für eine Kündigungsmöglichkeit des ARGE-Vertrages richten sich danach jetzt nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes.

Es wurde vereinbart, dass die Regionaldirektionen die Geschäftsführungen vor Ort entsprechend informieren, so dass einer schnellen und unkomplizierten Unterzeichnung keine Hindernisse entgegenstehen.

Da das bisher vereinbarte Kündigungsrecht – sh. Vereinbarung vom 29.01.2007 über das Sonderkündigungsrecht des ARGE-Vertrages - am 31.08.2007 auslief, mussten die Änderungen bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen sein.

Für den Kreis Mettmann wurde der Formulierungsvorschlag des LKT NRW entsprechend angepasst, wobei die Kündigungsfristen noch präziser formuliert wurden, damit diese möglichst leicht zu berechnen sind.

Der Änderungsvertrag wurde durch die Beteiligten zum 31.08.2007 unterzeichnet, in der Meinungsbildungskonferenz am 11.09.2007 und in der Trägerversammlung am 19.09.2007 zur nachträglichen Zustimmung vorgestellt. Die Zustimmung wurde einstimmig erteilt.

Eine entsprechende Vorab-Information erfolgte in der Sitzung des Sozialausschusses am 20.08.2007.

Zur Genehmigung wird der Änderungsvertrag (Anlage) vorgelegt.

Anlage